

RS Lvwg 2019/6/25 LVwG-AV-16/003-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

25.06.2019

Norm

BauO NÖ 2014 §70

VwGG §63 Abs1

GewO 1994 §74

Rechtssatz

Handelt es sich bei einem Projekt um eine gewerbliche Betriebsanlage die geeignet ist, die im§ 74 Abs 2 GewO genannten Schutzgüter zu beeinträchtigen, bedarf diese einer gewerbebehördlichen Genehmigung. Sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft. Damit ist von einer Unzuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Gemeindevorstandes auszugehen.

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; gewerbliche Betriebsanlage; landwirtschaftliches Nebengewerbe; Verfahrensrecht; Zuständigkeit; Tierhaltung;

Anmerkung

VwGH 25.09.2019, Ra 2019/05/0227 und 0228-4, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.16.003.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>